



***Fußballverband
Sachsen-Anhalt***

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz und Rechtsformen
- § 2 Allgemeine Grundsätze
- § 3 Zweck und Aufgaben
- § 4 Mitgliedschaften
- § 5 Gemeinnützigkeit
- § 6 Geschäftsjahr und Finanzierung
- § 7 Gliederung des FSA
- § 8 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen
- § 9 Selbständigkeit seiner Verbandsmitglieder

II. Mitgliedschaft

- § 10 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 11 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 12 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident
- § 13 Gebietsschutz
- § 14 Rechte der Mitglieder
- § 15 Pflichten der Verbandsmitglieder

III. Organe des Verbandes

- § 16 Organe auf Verbandsebene
- § 17 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 18 Amtsdauer und Vertretung
- § 19 Der Verbandstag
- § 20 Zusammensetzung des Verbandstages
- § 21 Aufgaben des Verbandstages
- § 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit des Verbandstages und Anträge
- § 23 Außerordentlicher Verbandstag
- § 24 Stimmrecht, Abstimmungsregelungen, Wahlen
- § 25 Tagesordnung
- § 26 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 27 Aufgaben des Vorstandes
- § 28 Präsident und Vizepräsidenten
- § 29 Gesamtvorstand
- § 30 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes
- § 31 Verbandsausschüsse

IV. Rechtsorgane auf Verbandsebene

§ 32 Verbandsgerichtsbarkeit

§ 33 Sportgericht

§ 34 Jugendsportgericht

§ 35 Verbandsgericht

V. Organe auf Ebene der KFV/SFV

§ 36 Organe auf Kreisebene

§ 37 Kreisverbandstag/Stadtverbandstag

§ 38 Kreisfachverbandspräsidium/Stadtfachverbandspräsidium

§ 39 Kreissportgerichte und Kreisjugendsportgerichte

VI. Schiedsgerichtsbarkeit und Kassenprüfung

§ 40 Schiedsverfahren

§ 41 Kassenprüfer

VII. Schlussbestimmungen

§ 42 Vermögen des Verbandes

§ 43 Rechtskraft der Satzungen und Ordnungen

§ 44 Elektronische Kommunikation

§ 45 Mitteilungsorgan

§ 46 Datenverarbeitung und Datenschutz

§ 47 Auflösung des Verbandes

§ 48 Haftungsausschluss

§ 49 Übergangsvorschriften

§ 50 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsformen

1. Der Fußballverband Sachsen-Anhalt e.V. ist der Zusammenschluss von gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in Sachsen-Anhalt, in denen der Fußballsport gepflegt und gefördert wird.
2. In Ausnahmefällen können auch Vereine außerhalb des Verbandsgebietes Sachsen-Anhalt den Fußballsport im FSA betreiben. Auf die Regelungen in den §§ 7, 10 und 13 der Satzung des FSA wird hingewiesen.
3. Der Fußballverband Sachsen-Anhalt e.V. wurde am 19.08.1990 in Magdeburg gegründet und erlangte durch die Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal seine Rechtsfähigkeit. Sein Sitz ist in Magdeburg.
4. In der folgenden Satzung und in den Ordnungen wird der Fußballverband Sachsen-Anhalt e.V. vereinfacht nur „FSA“ genannt.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

1. Der Fußballverband Sachsen-Anhalt e.V. ist parteipolitisch und religiös neutral. Er ist offen für alle sportinteressierten Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung, Geschlecht, Herkunft, Religion und Weltanschauung, sofern sie nicht rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Ziele vertreten. Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis seiner Mitglieder, Organe und Institutionen zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Fußballverband Sachsen-Anhalt e.V. wirkt Fremdenfeindlichkeit, Diskriminierung und politischem Extremismus sowie damit verbundener Gewalt und Gewaltverherrlichung entschieden entgegen. Diesbezügliche Vorkommnisse sind Formen unsportlichen bzw. grob unsportlichen Verhaltens und nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung zu ahnden.
2. Jedes Amt im FSA ist gleichermaßen Personen aller Geschlechter zugänglich. Satzung und Ordnungen des FSA gelten in ihrer sprachlichen Fassung für alle Geschlechter gleichermaßen.
3. Der Fußballverband Sachsen-Anhalt e.V. setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen ein. Dabei übernehmen wir Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser besonderen Verantwortung bewusst. Der Fußballverband Sachsen-Anhalt e.V. trägt Sorge für den Kinder- und Jugendschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden. Der FSA setzt sich für Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ein und wird zuwiderlaufende Handlungen aktiv bekämpfen.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung und Verbreitung des Fußballsports in Sachsen-Anhalt. Der Verband unterstützt die Vereine bei der Erfüllung ihrer sportlichen und organisatorischen Aufgaben.
2. Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:
 - a) Die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Spielbetriebes, der Amateurspielklassen im Frauen-, Männer- sowie im gesamten Nachwuchsbereich, auf dem Feld als auch in der Halle. Darin eingeschlossen sind auch die Pokalwettbewerbe zur Ermittlung der Pokalsieger und die Ausrichtung repräsentativer Spiele,
 - b) Wahrnehmung der Interessen der Vereine und deren Mitglieder zu grundsätzlichen Fragen des Fußballsports gegenüber politischen und sportpolitischen Gremien,
 - c) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Funktionären, Verbandsmitarbeitern, Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern,
 - d) Entwicklung und Umsetzung von Aktivitäten zur Talentförderung sowie Bildung von Landesauswahlmannschaften und deren Vorbereitung auf Wettbewerbe,
 - e) Wahrung der sportlichen Disziplin durch Hinweise und unterstützende Handlungen bei der Durchsetzung der Normen von Satzung und Ordnungen einschließlich der Ausübung des Strafrechts gegenüber den Vereinen und deren Mitgliedern,
 - f) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vereinen und den Vereinsmitgliedern, soweit das Interesse des FSA berührt ist,
 - g) Erledigung des Passwesens für den Amateurbereich aller dem FSA angeschlossenen Vereine bis einschließlich 3. Liga,
 - h) Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie des Fußballs aus gesundheits-, familien- und gesellschaftspolitischer Sicht; ebenso die Förderung weiterer Spielformen des Fußballs, wie z.B. Futsal, Street- oder Beachsoccer, eSports (eSoccer) etc.,
 - i) Unterstützung aller Bestrebungen, die auf eine Förderung des Fußballsports gerichtet sind,
 - j) Pflege und Förderung des Ehrenamtes,
 - k) Die Wahrnehmung von sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung bei der Organisation und Durchführung des Fußballsports einschließlich der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie der Verhinderung von Benachteiligungen aus Gründen der Hautfarbe, der Sprache, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung,

- l) Werbung und Information über Fußball zur Darstellung seiner Ziele in der Öffentlichkeit, insbesondere durch Herausgabe von Publikationen und Weitergabe von Informationen und Nachrichten an alle Medien,
- m) Durchsetzung des Dopingverbots, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und die Fairness im sportlichen Wettbewerb zu erhalten.

§ 4 Mitgliedschaften

1. Der FSA ist Mitglied des Nordostdeutschen Fußballverbandes (im Folgenden: NOFV) mit Sitz in Berlin. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der FSA in den Bestimmungen des NOFV unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet.
2. Der FSA ist Mitglied des DFB mit Sitz in Frankfurt am Main. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der FSA den Bestimmungen des DFB unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet.
3. Der FSA ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt.
4. Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Verbandszweckes zulässig. Über den Beitritt zu solchen Organisationen entscheidet der Gesamtvorstand. Durch die Mitgliedschaft dürfen die Rechte des FSA und seiner Mitglieder aus dieser Satzung nicht eingeschränkt werden.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der FSA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des FSA dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des FSA.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FSA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Auslagenersatz und angemessene Aufwandsentschädigungen können gewährt werden, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist und den Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung entspricht.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des FSA oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für einen in der Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zweck verwendet werden (§ 47 Ziffer 3 der Satzung).

§ 6 Geschäftsjahr und Finanzierung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Abwicklung der Finanzen regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung.

§ 7 Gliederung des FSA

1. Das Verbandsgebiet umfasst das Land Sachsen-Anhalt und gliedert sich in Kreis- und Stadtfachverbände (im Folgenden KFV/SFV), deren territoriale Einteilung dem Gesamtvorstand des FSA obliegt.
Sämtliche Regelungen in dieser Satzung und aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen, die Kreisfachverbände und ihre Organe betreffen, gelten auch für die Stadtfachverbände.
2. In Ausnahmefällen können auch Vereine außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt in das Verbandsgebiet aufgenommen werden. Auf die Regelung in den §§ 1, 10 und 13 der Satzung des FSA wird ausdrücklich verwiesen.
3. Über Gebietsänderungen oder Zusammenschlüsse von KFV/SFV entscheidet der Gesamtvorstand auf übereinstimmenden Antrag der betreffenden Kreis- bzw. Stadtfachverbände.
4. Die Organe der Kreis- und Stadtfachverbände erledigen ihre Obliegenheiten entsprechend der Satzung und Ordnungen des FSA und nach Entscheidungen des FSA und seiner Organe.
5. Die KFV/SFV haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 8 Rechtsgrundlagen

1. Der FSA regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck die nachstehenden Ordnungen:
 - a) Spielordnung
 - b) Jugendordnung
 - c) Schiedsrichterordnung
 - d) Finanz- und Wirtschaftsordnung
 - e) Rechts- und Verfahrensordnung
 - f) Ausbildungsordnung
 - g) Geschäftsordnungen
 - h) Ehrungsordnung
2. Über weitere Ordnungen und über erforderliche Änderungen der Ordnungen entscheidet der Verbandstag oder, soweit dies nach der Satzung zulässig ist, der Gesamtvorstand.

§ 9 Selbstständigkeit der Verbandsmitglieder

1. Der FSA gewährleistet die Selbstständigkeit seiner Mitglieder, unbeschadet der ihnen obliegenden Pflichten, soweit nicht Bestimmungen der FIFA, der UEFA, des DFB, des NOFV sowie des LSB entgegenstehen.

2. Durch die Mitgliedschaft im FSA wird keine gegenseitige Haftbarkeit begründet.

II. Mitgliedschaft

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband kann jeder gemeinnützige Verein erwerben, sofern sein Zweck dem Fußballsport dient und er Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalts ist.
2. Natürliche Personen werden nur durch die Zugehörigkeit zu einem Verein, der Mitglied des FSA ist, mittelbare Mitglieder des FSA.
3. Der Verein muss seinen Sitz innerhalb des Territoriums des Landes Sachsen-Anhalts haben. In Ausnahmefällen hat der Verein auch seinen Sitz außerhalb des Territoriums des Landes Sachsen-Anhalt. Auf die Regelungen in den §§ 1, 7 und 13 der Satzung des FSA wird hingewiesen.
4. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft erkennt der Verein vorbehaltlos die Satzung und die erlassenen Ordnungen des Verbandes an.
5. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim FSA einzureichen. Beizufügen sind folgende Unterlagen:
 - a) den Nachweis der Eintragung der Mitgliedschaft des Vereins im LSB,
 - b) der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins (ein Auszug aus dem Vereinsregister),
 - c) eine Ausfertigung der Vereinssatzung,
 - d) eine namentliche Liste der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) die Befürwortung durch den zuständigen KFV/SFV,
 - f) eine Erklärung, dass der Verein die rechtsstaatlichen Grundsätze und die freiheitlich-demokratische Grundordnung gemäß dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich anerkennt.
6. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Die Beschlussfassung ist in den Amtlichen Mitteilungen des Verbandes zu veröffentlichen.
7. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss begründet werden. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller das Recht der Anrufung beim Verbandsgericht des FSA zu. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.
8. Ein Mitglied des FSA darf nicht Mitglied eines anderen Landesverbandes des DFB sein.
9. Die Aufnahmegenehmigung kann widerrufen werden, wenn sie durch falsche Angaben oder das Verschweigen von Tatsachen erwirkt worden ist.
- 10.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Auflösung eines Vereins
 - d) durch Auflösung des FSA
2. Der Austritt muss schriftlich durch die vertretungsberechtigten Personen entsprechend § 26 BGB erklärt werden.
3. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Gesamtvorstandes und kann nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen erfolgen,
 - a) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes verstößt,
 - b) wenn das Mitglied eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung und Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt.
 - c) wenn die Entscheidung des LSB auf Vereinsausschluss rechtswirksam ist, so gilt dieser Ausschluss auch für den FSA analog,
 - d) wenn der vom FSA beim LSB gestellte Antrag auf Ausschluss des Vereins bestätigt ist.
4. Gegen die Ausschlussentscheidung des Gesamtvorstandes steht dem Betroffenen das Recht der Anrufung zum Verbandsgericht des FSA zu. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung,
5. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem FSA unberührt. Bei Zusammenschluss mehrerer Vereine muss auch der neue Verein alle Verpflichtungen der bisherigen Einzelvereine und ihrer Mitglieder gegenüber dem FSA übernehmen.

§ 12 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident

1. Auf Vorschlag des Vorstandes sowie auch des Gesamtvorstandes des FSA können Personen, die sich langjährig um den Fußballsport und in den Gremien des FSA besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern durch den Verbandstag ernannt werden.
2. Im Übrigen gelten die Regelungen in der Ehrungsordnung.
3. Die KFV/SFV können auf der Grundlage dieser Satzung und nach Maßgabe der Ehrenordnung eigene Festlegungen für die Ehrung verdienstvoller Mitglieder und anderer Personen/Einrichtungen treffen.

§ 13 Gebietsschutz

1. Die Verbandszugehörigkeit von Vereinen kann nur in begründeten Ausnahmefällen unter besonderer Berücksichtigung der Vereinsinteressen durch eine Vereinbarung der beteiligten Landesverbände verändert werden.
2. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Vorstand des FSA endgültig.

§ 14 Rechte der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind berechtigt:

- a) durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlussfassungen der Verbandstage, und der Verbandstage der KFV/SFV teilzunehmen und Anträge zu stellen,
- b) die Wahrung der Interessen durch den FSA zu verlangen,
- c) die vom FSA geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen,
- d) die Beratung des FSA in Anspruch zu nehmen,
- e) an den vom Verband veranstalteten Wettbewerben und sonstigen Angeboten teilzunehmen.

§ 15 Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet:

- a) Satzung und die Ordnungen des Verbandes sowie die von den Organen auf Verbands- und Kreisebene gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- b) die rechtskräftigen Urteile der Gerichte des Verbandes anzuerkennen und zu vollziehen,
- c) die beschlossenen und festgelegten Beiträge, Gebühren und Abgaben fristgemäß zu entrichten,
- d) die vom Verband geforderten und benötigten Angaben termingerecht einzureichen,
- e) die beauftragten Vertreter des Verbandsvorstandes oder der Kreis- und Stadtfachverbände an ihren ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
- f) über ihren zuständigen KFV/SFV dem Landesverband Mitteilung zu geben, sofern eine Fusion, Verschmelzung von Fußballabteilungen oder eine Vereinsauflösung beabsichtigt ist,
- g) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verband erwachsenen Rechtsangelegenheiten ausschließlich die Rechtsorgane des FSA anzurufen. Die Anrufung staatlicher Gerichte ist ausgeschlossen. Näheres regelt § 40 (Schiedsverfahren),
- h) die Gemeinnützigkeit zu beantragen, nachzuweisen und fristgemäß zu erneuern,
- i) sich den für sie verbindlichen Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des DFB, NOFV, LSB, FSA und KFV/SFV im Rahmen deren Zuständigkeit zu unterwerfen, sowie die Entscheidungen der Organe der FIFA und UEFA in ihre Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, sofern diese Verbände dies vorschreiben,
- j) dem Verband für Lehrgänge oder Auswahlspiele die angeforderten Auswahlspieler abzustellen,
- k) Teilnahme der zuständigen und befugten Vertreter der Vereine an den vom Landesverband und den Kreis/Stadtfachverbänden einberufenen Veranstaltungen.

III. Organe des Verbandes

§ 16 Organe auf Verbandsebene

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) Beschließende Versammlungsorgane
 - b) Verwaltungsorgane
 - c) Rechtsorgane
2. Die beschließenden Versammlungsorgane sind
 - a) der Verbandstag
 - b) der Gesamtvorstand
3. Die Verwaltungsorgane sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Verbandsausschüsse
4. Die Rechtsorgane sind
 - a) das Verbandsgericht
 - b) das Sportgericht
 - c) das Jugendsportgericht
5. Das wirtschaftliche Kontrollorgan sind die Kassenprüfer.

§ 17 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Tätigkeit in einem Organ des FSA ist ein Ehrenamt. Für die Tätigkeit im Dienst des Verbandes können Entschädigungen gezahlt werden.
2. Näheres regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA.
3. Die Mitglieder der Verbandsorgane, der/die Ehrenpräsident/in, die Ehrenmitglieder, die Ehrenpräsidenten der Kreise und die Kassenprüfer erhalten einen digitalen Ausweis, der zum freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des FSA berechtigt. Beim Ausscheiden erlischt die Berechtigung automatisch.

§ 18 Amtsdauer und Vertretung

1. Die Amtsdauer der gewählten ehrenamtlichen Mitarbeiter in den Organen des FSA auf allen Ebenen beträgt 4 Jahre.
2. Die Amtszeit endet mit Ablauf der Tagung des wahlberechtigten Organs, auf der Neuwahlen gemäß der Tagesordnung stattfanden. In den Fällen, in denen eine Wahl noch der Bestätigung durch ein anderes Organ bedarf, endet die Amtszeit erst mit dem Ablauf der Tagung, auf der die Bestätigung erfolgt ist.
3. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Mitglieder von Organen auf allen Ebenen, die aufgrund ihrer Funktion Mitglied eines anderen Organs sind, können sich im Verhinderungsfall durch ein Mitglied ihres Organs in dem anderen vertreten lassen. Dies gilt nicht für Wahlen gemäß § 23.
5. Alle gefassten Beschlüsse sind durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu bestätigen und bei Vorliegen der Voraussetzungen notariell beglaubigen zu lassen.
6. Die Mitglieder der Ausschüsse werden berufen und abberufen. Näheres regelt § 32 der Satzung des FSA.

Beschließende Versammlungsorgane auf Verbandsebene

§ 19 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Beschlussorgan des Verbandes.
2. Der ordentliche Verbandstag findet alle 4 Jahre statt und wird vom Vorstand einberufen.
3. Der Termin des Verbandstages und der Tagungsort werden durch den Vorstand festgelegt.
4. Er ist Beschlusskörper in allen den Verband betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht durch die Satzung und die Ordnungen die Zuständigkeit anderer Organe begründet ist.
5. Für die Durchführung des Verbandstages gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung.

§ 20 Zusammensetzung des Verbandstages

1. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a. den Delegierten der Kreis- und Stadtfachverbände
 - b. den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
 - c. den Vorsitzenden der Rechtsorgane des FSA gemäß § 16, Ziffer 4 der Satzung des FSA
 - d. den Ehrenmitgliedern
 - e. dem Ehrenpräsidenten
 - f. den Kassenprüfern
 - g. den Ehrengästen
 - h. je ein Vertreter der Vereine, die sich an Meisterschaftsspielen der höchsten Spielklassen im Frauen- und Herrenbereich des FSA beteiligen und ihre Mitgliedschaft im Bereich des FSA haben.
2. Der Gesamtvorstand beschließt in der letzten ordentlichen Vorstandssitzung vor dem Verbandstag die Anzahl der Delegierten für die einzelnen Kreise.
3. Die Anzahl der Delegierten ergibt sich auf Grundlage der Gesamtmannschaftsanzahl in den Kreisen, gemäß der zuletzt dem Verbandstag vorausgegangenem Statistik mit Stichtag 01.01.

4. Die Delegierten der KfV/SfV und der Vereine sind dem Verband spätestens zwei Wochen nach der Einberufung schriftlich zu benennen. Für den Fall, dass ein benannter Delegierter an der Teilnahme am Verbandstag verhindert ist, können die KfV/SfV- und Vereinsvorstände einen Vertreter mit entsprechender Vollmacht benennen. Bis zum Beginn des Verbandstages können Ersatzdelegierte schriftlich benannt werden.
5. Stimmberechtigt sind:
 - a) die Delegierten der Kreis- und Stadtfachverbände
 - b) die Mitglieder des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme der Vorsitzenden der Gerichte und der Ausschüsse
 - c) Vertreter der Vereine, die sich an Meisterschaftsspielen der höchsten Spielklassen des FSA im Frauen- und Herrenbereich beteiligen und Mitglieder des FSA sind.
6. Mit beratender Stimme nehmen am Verbandstag teil:
 - a) der Ehrenpräsident
 - b) die Ehrenmitglieder,
 - c) die Vorsitzenden der Gerichte,
 - d) die Vorsitzenden der Ausschüsse,
 - e) die Kassenprüfer, soweit sie nicht Delegierte sind.

§ 21 Aufgaben des Verbandstages

1. Dem Verbandstag steht die Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen des FSA übertragen ist.
2. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - Feststellung der Stimmberechtigten, Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters,
 - Bestätigung der Berichte des Vorstandes, der Ausschüsse und der Gerichte,
 - Abrechnung des Vorstandes über Ein- und Ausgaben des FSA sowie Prüfung der Verwaltung des Vermögens seit dem letzten Verbandstag,
 - Anträge auf Änderung der Satzung und den Ordnungen
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Vorsitzenden des Sportgerichtes, des Verbandsgerichtes und des Jugendsportgerichtes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
 - Die Entlastung des vertretungsberechtigten Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und Geschäftsführung
 - Auflösung des Verbandes
3. Über die Beschlüsse ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und den vom Versammlungsleiter zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit des Verbandstages sowie Anträge

1. Die Einberufung des Verbandstages durch den Vorstand hat schriftlich durch öffentliche Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des FSA unter Bekanntmachung der

Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes mindestens sechs Wochen vorher zu erfolgen. Anträge auf Änderung der Satzung sind mit der Einberufung bekannt zu geben.

2. Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Anträge zum Verbandstag und Wahlvorschläge zur Wahl des Vorstandes sind spätestens einen Monat vor dem Verbandstag schriftlich beim FSA einzureichen. Anträge zur Änderung der Satzung sind hiervon ausgenommen. Diese sind mindestens sechs Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
4. Die Schriftform ist mit der Übermittlung per E-Postfach gewahrt. Die Fristenberechnung richtet sich nach § 222 Abs. 2 ZPO.
5. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, alle Organe auf Verbandsebene sowie die Organe auf Kreisebene/Stadtebene.
6. Diese Anträge sowie diese Wahlvorschläge sind spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag in den „Amtlichen Mitteilungen“ bekannt zu geben.
7. Die Kosten des Verbandstages tragen:
 - a) Der Landesverband für den Gesamtvorstand, die Verbandsausschüsse, die Gerichte, die Kassenprüfer, den Ehrenpräsidenten und für die Ehrenmitglieder
 - b) Die Kreis-/Stadtfachverbände und Vereine für die von ihnen entsandten Delegierten
8. In Ausnahmefällen und bei dringender Notwendigkeit wird der Verbandstag nicht im Rahmen einer Präsenzveranstaltung durchgeführt. Die Durchführung erfolgt durch eine Videokonferenz oder einer technisch ähnlichen Form. Mitgliederrechte werden im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt. Zudem werden elektronische Abstimmungsmöglichkeiten für die Stimmberechtigten bereitgestellt. Einzelheiten werden vom Vorstand geregelt.

§ 23 Außerordentlicher Verbandstag

1. Der Vorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes aus wichtigem Grund erforderlich ist. In diesem Fall gelten die Fristen entsprechend § 22 Ziffer 1 der Satzung des FSA.
2. Der Vorstand muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn die Vertreter der KFV/SFV im Gesamtvorstand dies mit einfacher Mehrheit schriftlich unter übereinstimmender Angabe von Zweck und Gründen beantragen. Im Übrigen gilt § 37 BGB.
3. Geht ein ordnungsgemäßer Antrag im Sinne des § 23 Ziffer 2 dieser Satzung in der Geschäftsstelle des FSA ein, so hat die Durchführung des außerordentlichen Verbandstages innerhalb von 6 Wochen ab Eingang zu erfolgen.
4. Auf einem außerordentlichen Verbandstag dürfen nur Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben.

5. Der außerordentliche Verbandstag setzt sich wie der ordentliche Verbandstag zusammen und ist in gleicher Form einzuberufen (§ 20 Ziffer 1 der Satzung).
6. Die Einladung zum außerordentlichen Verbandstag gemäß Ziffer 2 muss spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes erfolgen.
7. § 20 Ziffer 2 und Ziffer 3 der Satzung gelten entsprechend.

§ 24 Stimmrecht, Abstimmungsregelungen und Wahlen

1. Auf dem Verbandstag werden die den Mitgliedern in Angelegenheiten des Verbandes zustehenden Rechte durch Beschlussfassung von stimmberechtigten Delegierten ausgeübt.
2. Bei Abstimmungen über ein „online-Tool“ sind die Delegierten stimmberechtigt, die sich bis zum Beginn vor dem Tagesordnungspunkt „Feststellung der stimmberechtigten Delegierten“ in das System eingeloggt haben.
3. Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
5. Wahlen sind grundsätzlich geheim vorzunehmen.
6. Jedes Wahlamt im Vorstand ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.
7. Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, so ist diejenige gewählt, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
8. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben. Sollten mehr als zwei Kandidaten die meisten Stimmen auf sich vereinigen, findet die Stichwahl zwischen ihnen statt.
9. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist sie zu wiederholen.
10. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit zur Amtsübernahme schriftlich erklärt haben.
11. Der Vorsitzende des Sportgerichtes, der Vorsitzende des Jugendsportgerichtes und der Vorsitzende des Verbandsgerichtes sind in einem gesonderten Wahlgang getrennt von den Mitgliedern zu wählen. Stehen hierbei mehrere Kandidaten zur Wahl, so gelten die Regelungen der Absätze 5 bis 9 auch für diese Wahl.

12. Die Mitglieder der Gerichte sind in gesonderten Wahlgängen auf jeweils einer Liste zu wählen; erfolgt die Wahl schriftlich, so können die Delegierten durch Streichungen der Vorgeschlagenen ihre Stimme abgeben.
13. Die Delegierten gemäß § 20 Ziffer 5 der Satzung haben je eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist unzulässig.
14. In den Vorstand, in die Ausschüsse und Gliederungen (KFV/SFV) des FSA dürfen nur Personen gewählt und berufen werden, die ordentliches Mitglied in einem Mitgliedsverein des FSA sind.

§ 25 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung des Verbandstages, der stimmberechtigten Delegierten und der Beschlussfähigkeit, Wahl der Wahlkommission und des Wahlleiters
 - Bestätigung/Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstages
 - Rechenschaftsbericht des Präsidenten (entsprechend § 259 BGB)
 - Rechenschaftsbericht des Vizepräsidenten Finanzen über Ein- und Ausgaben des FSA sowie Prüfung der Verwaltung, die Prüfung des Vermögens, die Prüfung der Finanzlage, die Prüfung der Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften etc. seit dem letzten Verbandstag durch Dritte (entsprechend § 259 BGB)
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer
 - Anträge auf Satzungsänderungen
 - andere Anträge
 - Anfragen und Mitteilungen
- (2) Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben (vgl. § 23 Ziffer 4)

§ 26 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) den Vizepräsidenten
2. Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Geschäftsführer dürfen nicht Vorsitzende eines KFV/SFV sein.
3. Der/die Ehrenpräsident/en sowie der Geschäftsführer und Verbandspressesprecher nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

4. Die Aufgabenbereiche der Vizepräsidenten gliedern sich grundsätzlich wie folgt:
 - Recht insbesondere Satzung und Ordnungen, Sicherheit, Gewaltprävention, Datenschutz / IT
 - Spielwesen insbesondere Herren-Spielbetrieb, Schiedsrichter, Breitensport
 - Finanzen insbesondere Schatzmeister, Finanzen und Nachhaltigkeit, Marketing, Sponsoring, Revision
 - Nachwuchs- und Frauenspielbetrieb
 - Vereinsentwicklung insbesondere Qualifizierung, Talentförderung, Mitarbeiterentwicklung
 - Gesellschaftliche Aufgaben insbesondere Ehrenamt, Inklusion, Integration, Kinder- und Jugendschutz, Diskriminierung und Rassismus
5. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden vom Verbandstag gewählt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und eine angemessene Entschädigung für ihren Sach- und Zeitaufwand. Die Entschädigung erfolgt in der Regel als Pauschale. Einkommens- und Verdienstaufschlag wird grundsätzlich nicht erstattet. Näheres regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung.
7. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

§ 27 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand steuert und verantwortet den operativen Verbandsbetrieb.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen ausdrücklich einem anderen Organ des FSA zugewiesen sind. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung des Verbandstages und der Sitzungen des Gesamtvorstandes samt Aufstellung der Tagesordnung
 - Umsetzung der Beschlüsse des Verbandstages und des Gesamtvorstandes
 - der Vorstand beschließt mit Zustimmung des Gesamtvorstandes die Haushaltsplanung und verwaltet das Verbandsvermögen
 - die Umsetzung der Entscheidungen des DFB und NOFV durch eigenen Vollzug
 - der Erlass von Richtlinien oder anderen ergänzenden Regelungen unterhalb der FSA Ordnungen,
 - die Festlegung der Austragungsorte für Pokalendspiele,
 - die Berufung und Abberufung des Geschäftsführers sowie die Personalverwaltung des Verbandes, d.h. Einstellung von Angestellten des Verbandes und die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsstelle
 - die Überwachung der Einhaltung der Satzung und der Ordnungen.

3. Der Vorstand hat das Recht, Lehrstäbe, Arbeitsgruppen und Kommissionen und besondere Beauftragte zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen. Er entscheidet über die Aufgaben dieser Gremien und deren Zusammensetzung einschließlich der Berufung und Abberufung einzelner Mitglieder.
4. Der Vorstand kann Entscheidungen der Ausschüsse außer Kraft setzen und in der Sache neu entscheiden.
5. Der Vorstand beruft die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse im Benehmen mit dem Gesamtvorstand. Analoges gilt für die Abberufung.
6. Der Vorstand legt dem Gesamtvorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse des Vorstandes können in Ausnahmefällen im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
8. Der Vorstand entscheidet über die Einordnung von Vereinen und deren Mannschaften in die Landes-Spielklassen nach Maßgabe der Spielordnung.
9. Der Vorstand bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Verbandsgeschäftsstelle. Die Leitung obliegt dem Geschäftsführer, der die Geschäftsstelle gemäß der Satzung und Ordnungen des FSA führt. Der Geschäftsführer hat hinsichtlich der Leitung der Verwaltung und der Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle Vertretungsmacht nach § 30 BGB. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
10. Der Vorstand beruft die Delegierten für den Verbandstag des NOFV und des DFB-Bundestages entsprechend dem jeweiligen Delegiertenschlüssel.
11. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 28 Präsident und Vizepräsidenten

1. Der Präsident sowie die gleichberechtigten Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verband gemeinschaftlich von zwei dieser vertretungsberechtigten Personen vertreten.
2. Der Präsident führt die Geschäfte des Verbandes nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
3. Der Präsident führt auf dem Verbandstag und im Gesamtvorstand den Vorsitz. Im Verhinderungsfall wird er bei der Führung des Verbandstages und der Gesamtvorstandssitzungen durch einen Vizepräsidenten vertreten.
4. Die Vertretungsmacht des Vorstandes gegenüber Dritten ist in der Weise beschränkt, dass es bei Grundstücksgeschäften und sonstigen Rechtsgeschäften und Belastungen des Grundvermögens jeglicher Art oder Kreditgeschäften des FSA mit einem Volumen je

Einzelgeschäft über 50.000,00€ die vorherige Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen ist.

§ 29 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - den Präsidenten der Kreis-/Stadtfachverbände
 - den Vorsitzenden der Gerichte auf Verbandsebene
 - den Vorsitzenden der Verbandsausschüsse
 - dem Geschäftsführer
 - der/die Ehrenpräsident/en
2. Die Vorsitzenden der Gerichte, der/die Ehrenpräsident/en und die Ausschussvorsitzenden nehmen an den Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teil.
3. Die Mitglieder des Vorstandes, die Präsidenten der Kreis- und Stadtfachverbände haben je eine Stimme.
4. Der Geschäftsführer hat im Gesamtvorstand Sitz und Stimme, soweit sein Arbeitsverhältnis nicht berührt ist.
5. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes kann sich gemäß § 18 Ziffer 4 der Satzung vertreten lassen.

§ 30 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist nach dem Verbandstag das oberste Organ des FSA. Er hat Entscheidungen in den Angelegenheiten zu treffen, die nicht dem Vorstand zugewiesen sind.
2. Bei zwingender Notwendigkeit ist der Gesamtvorstand ermächtigt, zwischen zwei ordentlichen Verbandstagen Satzungsänderungen (ausgenommen Änderungen des Verbandszwecks) vorzunehmen. Diese Entscheidungen sind dem folgenden Verbandstag zur Bestätigung vorzulegen.
3. Der Gesamtvorstand beschließt über die sachgemäße Aufbringung und Verwendung der Verbandsmittel. Er prüft und beschließt die Jahresrechnung für das abgelaufene und den Haushaltsvorschlag für das kommende Geschäftsjahr. Der Gesamtvorstand legt dem Verbandstag einen Finanzbericht sowie einen Finanzplan zur Genehmigung und zur Entscheidung über die Entlastung vor. Er beschließt ferner den außerordentlichen Haushalt.
4. Der Gesamtvorstand behandelt Berichte des Vorstandes, der Ausschüsse und Kassenprüfer. Er berät die Mitglieder des Vorstandes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

5. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, den Vorstand durch Beschluss zu verpflichten, ein berufenes Ausschussmitglied bei grober Pflichtverletzung und bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung von jeder Tätigkeit durch einen schriftlich begründeten Beschluss zu entbinden. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Anrufung beim Sportgericht des FSA innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung.
6. Der Gesamtvorstand bestätigt mit Mehrheit seiner Mitglieder Änderungen und Ergänzungen der Ordnungen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist bei der Beschlussfassung festzulegen (§ 43 Ziffer 2).
7. Beschlüsse über eine Änderung der Ordnungen, die den Spielbetrieb betreffen, müssen bis 1. Mai eines Jahres gefasst und bis zum 01. Juni veröffentlicht werden, wenn sie für das kommende Spieljahr Gültigkeit haben sollen.
8. Der Gesamtvorstand kann mit vorläufiger Wirkung und mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder eine Änderung oder Ergänzung der Satzung beschließen, welche
 - a) unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Verbandstag steht und
 - b) die Rechte der Mitglieder nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Die Änderung/Ergänzung der Satzung bedarf zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der Bestätigung mit Zweidrittelmehrheit durch den Verbandstag.
9. Der Gesamtvorstand wird auf Veranlassung des Vorstandes mindestens viermal jährlich mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Er muss auch einberufen werden, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder es gleichlautend beantragen. In begründeten Fällen kann abweichend von der Ladungsfrist einberufen werden.
10. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme, welche nur durch schriftliche Vollmacht übertragen werden kann. Im Übrigen gilt § 18 Ziffer 4. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
11. Beschlüsse des Gesamtvorstandes können im schriftlichen Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Ausgenommen sind Satzungsänderungen.
12. Für die Wahlen gelten die Bestimmungen des § 23.
13. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 31 Verbandsausschüsse

1. Die Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben als beratende Organe des Vorstandes wahr.

2. Zur eigenverantwortlichen Erledigung der Aufgaben in bestimmten Bereichen nach dieser Satzung und den Ordnungen werden grundsätzlich folgende Verbandsausschüsse gebildet:
 - Spielausschuss
 - Jugendausschuss
 - Schiedsrichterausschuss
 - Ausschuss für Vereinsentwicklung und Qualifizierung
 - Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
 - Ausschuss für Finanzen
 - Ausschuss für Satzung und Ordnungen
 - Ausschuss für Freizeit- und Breitensport
 - Ausschuss gesellschaftliche Aufgaben
3. Die Berufung der Ausschussvorsitzenden und der Ausschussmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Berufung soll für die Amtszeit des Vorstandes erfolgen. Ausschussvorsitzende können auch KFV-/SFV-Präsidenten und hauptamtliche Mitarbeiter des FSA sein.
4. Jeder Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Neufassungen und/oder Änderungen der jeweiligen Geschäftsordnung sind vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.
5. Mindestens 2 KFV/SFV-Präsidenten gehören den jeweiligen Ausschüssen an.
6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des jeweiligen Ausschusses einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit bis zum nächsten Verbandstag. Es gilt § 27 Ziffer 5 der Satzung.

IV. Rechtsorgane auf Verbandsebene

§ 32 Verbandsgerichtsbarkeit

1. Die Gerichte des Verbandes üben die Verbandsgerichtsbarkeit auf der Grundlage der Satzung und Ordnungen des Verbandes aus. Der Verband gibt sich eine Rechts- und Verfahrensordnung in der die Gerichtsverfassung, die Zuständigkeit der Gerichte, die Verfahren und ihre Verläufe, Rechtsmittel sowie Befugnisse einschließlich der Strafbestimmungen der Gerichte bestimmt werden.
2. Die Gerichte sind für alle Rechtsangelegenheiten zuständig, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verband oder aus der Satzung und den Ordnungen ergeben, soweit nicht in den Ordnungen einzelnen Verwaltungsorganen die Ausübung von Rechtsbefugnissen übertragen worden sind.
3. Mitglieder von Rechtsorganen dürfen ausschließlich mit beratender Stimme einem Verwaltungsorgan innerhalb des FSA angehören.

4. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 33 Sportgericht

1. Der Verband hat ein Sportgericht zu errichten. Sitz des Sportgerichtes ist der Sitz des Verbandes. Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Beisitzern. Der Vorsitzende des Sportgerichtes soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben.
2. Das Sportgericht ist zuständig
 - a) in erster Instanz für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Landesebene
 - b) als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen
 - c) als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Kreissportgerichte,
 - d) für alle Verfahren der Spielberechtigung, soweit diese nicht dem Verbandsgericht zugewiesen sind,
 - e) für Verfahren in der Vollstreckung von Urteilen, Beschlüssen und Verwaltungsentscheidungen,
 - f) für Streitigkeiten bezüglich Abrechnung von Pokalspielen oder sonstigen finanziellen Streitigkeiten des Verbandes, der Kreis- und Stadtfachverbände und den Mitgliedern,
 - g) für Verfahren in Fällen des diskriminierenden und menschenverachtenden Fehlverhaltens von Personen, Vereinen oder Organen des Verbandes.
 - h) In erster Instanz bei Anrufung wegen Abberufung gemäß § 30 Ziffer 6 der Satzung.

§ 34 Jugendsportgericht

1. Der Verband hat ein Jugendsportgericht zu errichten. Sitz des Jugendsportgerichtes ist der Sitz des Verbandes. Das Jugendsportgericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Beisitzern.
2. Das Jugendsportgericht entscheidet in erster Instanz
 - a) für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Landesebene im Jugendbereich,
 - b) als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen,
 - c) als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Kreissportgerichte bzw. der Kreisjugendsportgerichte.

§ 35 Verbandsgericht

1. Der Verband hat ein Verbandsgericht zu errichten. Sitz des Verbandsgerichtes ist der Sitz des Verbandes. Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Beisitzern. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben.

2. Das Verbandsgericht entscheidet

- a) in erster Instanz für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Kreis-, Stadt- und Landesebene, die sich aus Streitigkeiten über die Erteilung der Spielberechtigung ergeben, wenn für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Nichtamateur ohne Lizenz abgeschlossen wurden,
- b) in erster Instanz, wenn auf Kreis-, Stadt- und Landesebene eine fällige Entschädigung nicht, nur teilweise oder verspätet bezahlt wird,
- c) in Verfahren gemäß § 10 und § 11 der Satzung,
- d) als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Sportgerichtes und des Jugendsportgerichtes,
- e) als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen.

V. Organe auf Ebene der KFV/SFV

§ 36 Organe der Kreisebene

1. Die Organe auf Kreis- bzw. Stadtfachverbandsebene sind:
 - a) der Kreisverbandstag
 - b) das Kreisfachverbandspräsidium
 - c) Ausschüsse der Kreisfachverbände
2. Die Gerichte auf Kreisebene sind:
 - a) das Kreissportgericht
 - b) das Kreisjugendsportgericht, soweit dieses errichtet ist.

§ 37 Kreisverbandstag/Stadtverbandstag

1. Der Kreis-/Stadtverbandstag ist das oberste Organ des Kreisfachverbandes. Er findet im Turnus von 4 Jahren statt.
2. Der Kreis-/Stadtverbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Kreis-/Stadtfachverbandspräsidiums
 - b) den Delegierten der Vereine, je Verein mindestens ein Delegierter
 - c) den Mitgliedern der Ausschüsse des Kreis-/Stadtfachverbandes
 - d) den Mitgliedern der Gerichte

Beratende Stimmen haben die Mitglieder der Ausschüsse und der Gerichte der Kreise.

3. Dem Kreisverbandstag steht die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Kreises zu, soweit sie nicht satzungsgemäß den Organen des FSA übertragen sind.
4. Hinsichtlich der Einberufung, Durchführung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wahlen gelten sinngemäß die entsprechenden Bestimmungen wie für den Verbandstag, soweit sie anwendbar sind.

§ 38 Kreisfachverbandspräsidium/Stadtfachverbandspräsidium

1. Das Kreisfachverbandspräsidium/Stadtfachverbandspräsidium soll sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse zusammensetzen aus:

- dem Präsidenten
- den Vorsitzenden des Spielausschusses
- dem Vorsitzenden des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball
- dem Vorsitzenden des Jugendausschusses
- dem Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses
- dem Vorsitzenden des Ausschusses für Vereinsentwicklung und Qualifizierung
- dem Schatzmeister
- dem Vorsitzenden des Ausschusses für Freizeit- und Breitensport
- bis fünf Vertreter der Vereine

Abweichende Regelungen sind bei Notwendigkeit und Begründetheit möglich.

Die Vorsitzenden der Rechtsorgane nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

2. Das Kreis- und Stadtfachverbandspräsidium wird vom Kreisverbandstag gewählt. Es führt die Geschäfte des Kreisfachverbandes nach dieser Satzung und den Ordnungen des FSA.
3. Für die Tätigkeit der Kreis- und Stadtfachverbandspräsidien und ihrer Fachausschüsse gelten sinngemäß die Festlegungen wie auf Verbandsebene für den Vorstand und die Verbandsausschüsse, soweit sie satzungsgemäß für den Kreis/die Stadt zutreffen bzw. anwendbar sind.

§ 39 Kreissportgerichte und Kreisjugendsportgerichte

1. Die Kreisfachverbände haben Kreissportgerichte zu errichten. Die Kreisfachverbände können hierneben Kreisjugendsportgerichte errichten. Kreisjugendsportgerichte sind durch den Kreisverbandstag zu errichten und aufzuheben. Die Kreissportgerichte und Kreisjugendsportgerichte bestehend aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Beisitzern.
2. Die Kreissportgerichte bzw. die Kreisjugendsportgerichte sind zuständig in erster Instanz für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Kreisebene sowie als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen. Soweit Kreisjugendsportgerichte errichtet sind, sind diese zuständig in erster Instanz für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Kreisebene im Jugendbereich und als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen.
3. Die vorgenannten Regelungen gelten analog für die Gerichte im Rahmen der Stadtfachverbände.

VI. Schiedsgerichtsbarkeit und Kassenprüfung

§ 40 Schiedsverfahren

1. Alle Streitigkeiten zwischen dem FSA und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern untereinander werden nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben und soll über fachliche Kenntnisse im Sport- und Verbands- sowie dem Vereinsrecht verfügen.
3. Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies der anderen Partei unter kurzer Angabe des Sachverhaltes durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und gleichzeitig einen Schiedsrichter zu benennen. Die andere Partei hat spätestens zehn Tage nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Erfolgt diese Benennung nicht, hat die anrufende Partei eine schriftliche Nachfrist von weiteren sieben Tagen zu setzen, nach deren Ablauf sie die Benennung des zweiten Schiedsrichters durch den Präsidenten des Landgerichts Magdeburg beantragen kann.
4. Die beiden Schiedsrichter haben sich binnen zehn Tagen nach der Benennung des zweiten Schiedsrichters auf einen Vorsitzenden zu einigen. Kommt die Einigung innerhalb dieser Frist nicht zu Stande, und einigen sich die beiden Schiedsrichter auch nicht innerhalb einer Nachfrist von fünf Tagen auf einen Vorsitzenden, so wird er auf Antrag einer Partei von dem Präsidenten des Landgerichts Magdeburg ernannt.
5. Bei Wegfall oder Verhinderung eines Schiedsrichters wird der Nachfolger ebenso ausgewählt wie die Vorgänger.
6. Die Schiedsrichter erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ihre Auslagen werden entsprechend der Finanz- und Wirtschaftsordnung erstattet. Verdienstausfall und Kosten der rechtsanwaltlichen oder sonstigen entgeltlichen Vertretung von Beteiligten werden nicht erstattet. Näheres regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung
7. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmmehrheit und über die Verpflichtung, die Verfahrenskosten zu tragen. Der Betrag der zu erstattenden Verfahrenskosten des Schiedsverfahrens wird durch den Vorsitzenden festgesetzt.
8. Der Schiedsspruch wird mit Gründen versehen; er ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine vom Vorsitzenden unterschriebene Ausfertigung entsprechend Ziffer 3 zuzustellen. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.
9. Soweit in der Satzung und in den Ordnungen zulässigermaßen nichts anders bestimmt, gelten für das Schiedsverfahren die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 41 Kassenprüfer

1. Von dem Verbandstag werden bis zu fünf, mindestens jedoch zwei Kassenprüfer gewählt, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bestimmen. Weitere Kassenprüfer können durch den Gesamtvorstand berufen werden. Die Kassenprüfer dürfen anderen Organen, Gerichten oder Ausschüssen des FSA nicht angehören. Die Amtsdauer richtet sich nach § 18 der Satzung. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer müssen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Vorgänge sein.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des FSA. Die Prüfungen haben mindestens zweimal jährlich stattzufinden. Über die durchgeführten Prüfungen sind schriftliche Berichte zu erstellen und dem Ausschuss Finanzen sowie dem Gesamtvorstand vorzulegen. Auf dieser Grundlage kann der Gesamtvorstand dem Vorstand vorbehaltlich der Entscheidung des Verbandstages Entlastung erteilen. Auf dem Verbandstag ist der Kassenprüfungsbericht für die abgelaufene Wahlperiode schriftlich vorzulegen. Aufgrund dieses Berichtes wird über die Entlastung des Vorstandes entschieden.
3. Näheres regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung.

VII. Schlussbestimmungen.

§ 42 Vermögen des Verbandes

Die Überschüsse der Verbandskasse sowie die vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Verbandes. Ausgeschiedenen Verbandsmitgliedern steht ein Anspruch nicht zu.

§ 43 Rechtskraft der Satzungen und Ordnungen

1. Änderungen und/oder Ergänzung der Satzung werden erst wirksam, sofern die Eintragung beim zuständigen Registergericht vorliegt. Ergänzend auf §§ 24 Ziffer 4 und 30 Ziffer 9 verwiesen.
2. Änderungen der Ordnungen sind mit dem Beschluss des Gesamtvorstandes sofort wirksam, es sei denn, es ist ein späteres Inkrafttreten beschlossen worden. Sollten Änderungen in den Ordnungen durch den Verbandstag getroffen werden, sind diese mit dem Beschluss des Verbandstages mit den entsprechenden Beschlüssen des Verbandstages sofort wirksam.

§ 44 Elektronische Kommunikation

1. Die Übermittlung elektronischer Dokumente (in elektronischer Form gespeicherte Schriftstücke) ist unter Verwendung des elektronischen Postfaches innerhalb des DFBnet- im Postfachsystems zulässig.
2. Eine durch Satzung- oder Ordnungsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Satzung- oder Ordnungsschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische

Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument unter Verwendung des elektronischen Postfaches innerhalb des DFBnet-Postfachsystems zu übermitteln.

3. Das elektronische Dokument ist in einer zur Bearbeitung (Öffnung und Kenntnisnahme) geeigneten elektronischen Form zu übermitteln. Das Übermittlungs- und Bearbeitungsrisiko trägt der Absender. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument für den Empfänger zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unverzüglich mitzuteilen. Der Absender hat es dem Empfänger erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder ein Schriftstück zu übermitteln.
4. Das elektronische Dokument ist mit Eingang im elektronischen Postfach des Empfängers zugestellt. Auf eine tatsächliche Kenntnisnahme kommt es nicht an.

§ 45 Mitteilungsmedium

Das Mitteilungsmedium ist das DFBnet-Postfach.

§ 46 Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 3, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der FSA die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angeschlossenen Vereine. Der FSA kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom FSA selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, NOFV, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
 - der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im FSA sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden,
 - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und FSA sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
 - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
3. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des FSA, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
4. Um die Aktualität der gemäß Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem FSA oder einem vom FSA mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.

5. Der FSA und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie an die Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung in den jeweils geltenden Fassungen gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der FSA ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der FSA und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.
6. Die Vereine übertragen ihre sich aus Art. 28 Abs. 3 Satz 2 DSGVO ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftragsdatenverarbeitung DFB GmbH getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf dem FSA.

§ 47 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur einem eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der zu diesem Zweck einberufene Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% aller Stimmberechtigten anwesend sind.
2. Der Vorstand hat bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes kein Stimmrecht.
3. Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. welches es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der gemeinnützigen Jugendhilfe oder auch gemeinnützigen Nachwuchsförderung zu verwenden hat.

§ 48 Haftungsausschluss

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb, durch Benutzung der übrigen Verbandseinrichtungen oder durch Anordnungen und sonstige Entscheidungen der Verbands-, Kreis- und Rechtsorgane sowie der Ausschüsse entstehen, haftet der Verband und seine Funktionsträger nur, wenn einem Organ, Mitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 49 Übergangsvorschriften

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch den Verbandstag.

Die Beanstandungen sind im Sinne des Verbandstages abzuändern.

§ 50 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung wurde vom außerordentlichen Verbandstag des FSA am 11.06.2022 beschlossen und ist mit der Eintragung in das Vereinsregister am 19.07.2022 wirksam. Die bisherige Satzung tritt sodann außer Kraft.